

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 12. Mai 2004 die Zwischenprüfungsordnung in dieser Fassung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Mathematik an Regelschulen und an Gymnasien sowie im Fach Informatik an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Abschnitt abgeschlossen, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmeldefrist und Prüfungszeitraum werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat bestimmt. Die Zusammensetzung ist die folgende: 3 Professoren, 1 akademischer Mitarbeiter, 1 Student, 1 Schriftführer (mit beratender Stimme). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Bedarf weitere Professoren, Mitarbeiter oder Studenten einladen (mit beratender Stimme). Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt mit der Amtsperiode des Fakultätsrates überein.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zulassung zu den Prüfungen und die Bestellung der Prüfer. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern sollen Professoren/Dozenten und andere, in der Regel habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit auf dem Prüfungsgebiet bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der bestellten Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Student kann von der ausgeschriebenen Bestellung abweichende Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Vereinbarung der konkreten Prüfungstermine obliegt dem Kandidaten.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch

dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "Nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Werden die Gründe anerkannt, so sind die versäumten Prüfungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "Nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Verantwortlichen von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "Nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Mündliche Prüfungen finden vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens 3 Kandidaten statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen und mündlich zu begründen.

(3) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1= sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2= gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3= befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
5= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,3 und 1,7, 2,3 und 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "Ausreichend" bewertet wurden. Zur Bestimmung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet

Sehr gut,	falls	$1,0 \leq M \leq 1,5$,
Gut,	falls	$1,5 < M \leq 2,5$,
Befriedigend,	falls	$2,5 < M \leq 3,5$,
Ausreichend,	falls	$3,5 < M \leq 4,0$.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Alle (auch studienbegleitende) Prüfungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich im zuständigen Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu beantragen.

(2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(3) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich im zuständigen Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen.

Die Nachweise gemäß Absatz 1,

1. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellte Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Falls Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden sollen, sind die entsprechenden Leistungsnachweise gemäß Anlage 3 dafür Bedingung.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann das Prüfungsamt zur Zulassung ermächtigen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Zulassungen bleiben in der Regel 6 Monate gültig. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.
- (2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt spätestens 4 Wochen vorher die Zeiträume für die Abnahme der Prüfungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist sie nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 1 Monat, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen, ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis in der Regel innerhalb eines Monats auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Kopien von Prüfungsunterlagen sind nicht zulässig.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die bis zum Tage des In-Kraft-Tretens ihr Studium begonnen haben, können die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Dazu müssen sie sich bei der Meldung zur Prüfung entscheiden.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Werner Erhard
Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik

II. Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer Mathematik und Informatik

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fakultät für Mathematik und Informatik

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule/Gymnasium
für das Fach

.....

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....
.....

Jena,

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	-	x
Kunsterziehung	-	x
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre/Recht	-	x

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThürVO/R bzw. ThürVO/G:

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Fach: MATHEMATIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen für die Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

- L1 Übungsschein zum Fach Analysis für Lehrer (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Lineare Algebra und analytische Geometrie für Lehrer (1 oder 2)
- L3 Übungsschein aus den beiden Fächern Numerik bzw. Diskrete Mathematik und Informatik (alternativ zur gewählten Prüfung Z4)

B. Lehramt an Gymnasien

- L1 Übungsschein zum Fach Analysis (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Lineare Algebra und analytische Geometrie 1 oder Algebra und Geometrie für Lehrer
- L3 Übungsschein zum Fach Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik
- L4 Übungsschein aus den beiden Fächern Numerik bzw. Diskrete Mathematik und Informatik (alternativ zur gewählten Prüfungen Z4)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungsnachweise
Z1 Analysis	Analysis für Lehrer 1,2	8	L1
Z2 Algebra und Geometrie	Lineare Algebra und analytische Geometrie für Lehrer 1,2	8	L2
Z3 Stochastik	Stochastik	2	
Z4* Numerik	Einführung in die Numerik	3	L3
Z4* Diskr.Math. und Informatik	Diskrete Math. und Informatik	3	L3

B. Lehramt an Gymnasien

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungsnachweise
Z1 Analysis	Differential- und Integralrechnung 1,2	10	L1
Z2 Algebra und Geometrie	Lineare Algebra u. analytische Geometrie 1	4	L2
	Algebra und Geometrie für Lehrer	3	
Z3 Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und math. Statistik	Elementare WMS	4	L3
Z4* Numerik	Einführung in die Numerik	3	L4
Z4* Diskr. Math. und Informatik	Diskrete Math. und Informatik	3	L4

Von den mit * gekennzeichneten Prüfungen ist jeweils nur eine zu absolvieren.

Alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Dazu genügt bei der Beantragung die Vorlage des in der letzten Spalte ausgewiesenen Leistungsnachweises. Bei Beantragung der Zwischenprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise entsprechend 1. vorzulegen. In der Spalte Umfang sind die Semesterwochenstunden Vorlesungen angegeben, die im Prüfungsumfang enthalten sein müssen.

Bei Studenten mit Zweitfach Informatik können anstelle von *Diskrete Mathematik und Informatik* gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Fach Informatik anerkannt werden.

Fach: INFORMATIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

- L1 Übungsschein zum Fach Praktische Informatik (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Theoretische Informatik (1 oder 2)
- L3 Praktikumschein zur Programmierung
- L4 Proseminarschein zur Informatik

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungs- nachweise
Z1 Praktische Informatik	Informatik 1,2 einschließlich Einführungspraktikum	8	L1
Z2 Theoretische Informatik	Informatik 3,4	8	L2

Eine der beiden Prüfungsleistungen kann studienbegleitend abgelegt werden. Dazu genügt bei der Beantragung die Vorlage des in der letzten Spalte ausgewiesenen Leistungsnachweises. Bei Beantragung der Zwischenprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise entsprechend 1. vorzulegen. In der Spalte Umfang sind die Semesterwochenstunden Vorlesungen angegeben, die im Prüfungsumfang enthalten sein müssen.